

Schaden zufügt.

Die Betroffene war in ihrem bisherigen Umfeld unterversorgt und verwahrlost. Sie bekam, eigenen Angaben zufolge, nicht genug zu essen und mußte frieren. Darüber hinaus hat sie weder einen Hausarzt noch -trotz ihrer Schwerhörigkeit- einen Ohrenarzt, so daß keinerlei medizinische Versorgung gewährleistet ist. Aufgrund dieser Mängel hat sich der Zustand der Betroffenen seit ihrer Anhörung 2008 stark verschlechtert. Im Vergleich zur Anhörung vom 29.1.2010 "blühte" sie nach dem Eindruck des Gerichts aufgrund der Pflege im ZfP innerhalb einer Woche wieder auf.

Es ist daher dringend erforderlich, die Betroffene unterzubringen, um eine ambulante Versorgung im Einklang und in Zusammenarbeit mit deren Ehemann und ihrer Betreuerin zu organisieren. Sollte dies aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft des Ehemanns fehlschlagen und nicht zu gewährleisten sein oder auch diese Kooperationsbereitschaft nachträglich wegfallen, bliebe als Alternative nur eine dauerhafte geschlossene Unterbringung in einem Pflegeheim, damit die Betroffene in ihren Grundbedürfnissen versorgt wird.

Die Feststellungen folgen aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aus dem Gutachten von Dr. Marper vom 5.2.2010 sowie der Anhörung der Betroffenen und dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen beim Amtsgericht Überlingen einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk er untergebracht ist. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen, ausdrücklich erklären, dass gegen diesen Beschwerde eingelegt wird und vom Beschwerdeführer oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Die Beschwerde kann darüberhinaus auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist beim zuständigen Gericht eingegangen sein muss.

Dr. Kragler
Richter am Amtsgericht

